

literarischen, musikalischen und dramatischen Werken derjenige des Druckjahres beizufügen ist.

Ein einziger Schutzvermerk ist für einen Sammelband oder für die ganze Nummer einer Zeitung oder einer Zeitschrift ausreichend.

Für Kunstwerke aller Art genügt die Anbringung des eingekreisten Buchstabens C (C) nebst den Initialen, dem Monogramm, der Marke oder dem Kennzeichen des Eigentümers des Urheberrechts; nur muß der Künstlernaam an einem »zugänglichen« Teile des Kunstgegenstandes oder seiner Unterlage oder Fassung angebracht sein.

Zufälliges oder irrtümliches Weglassen des Schutzvermerkes schließt nicht mehr, wie unter dem heute noch geltenden Gesetze, den Verlust des Rechtes, sondern bloß die Unmöglichkeit in sich, von einem dadurch ohne Arg irreführenden Nachdrucker Schadenersatz zu verlangen.

Grundsätzlich wird aber angenommen, daß mit dem Erscheinen des mit dem Schutzvermerk versehenen Werkes das Urheberrecht entstanden sei und unter den nachstehend anzugebenden Bedingungen fort dauere.

b) Eintragungsgesuch und Hinterlegung.

Die Hinterlegung eines Exemplars des Titels des Werkes ist abgeschafft, ebenso die Beschreibung des Kunstwerkes.

Die Förmlichkeit des Eintragungsgesuches ist auch nicht mehr vor der Veröffentlichung oder spätestens am Tage der Veröffentlichung vorzunehmen, sondern es sind zwei vollständige Exemplare der besten Ausgabe des Werkes bald (promptly) nach der Veröffentlichung zu hinterlegen und auf Grund dieser Hinterlegung auf gestelltes Gesuch hin (claim of copyright) einzutragen.

Für nicht vervielfältigte Werke oder Vorträge usw. genügt die Hinterlegung einer vollständigen Kopie; für gesondert einzutragende Zeitungsbeiträge die Hinterlegung eines Exemplars der Zeitung. Für Photographien ist ein Abzug zu hinterlegen, für Kunstwerke, sowie zeichnerische und plastische Erzeugnisse eine Photographie oder sonst eine Wiedergabe oder ein Abdruck (print). Wird später das Werk vervielfältigt, so sind zwei Exemplare der Vervielfältigung in Nachlieferung zu hinterlegen.

Für die Eintragung aller dieser so zu hinterlegenden Werke (Tage ein Dollar; für Photographien 50 Cents) wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Ohne vorherige Eintragung und Hinterlegung kann keine Klage auf Verletzung des Urheberrechts rechtskräftig angestrengt werden.

Wenn die Hinterlegung nicht bald (promptly) nach dem Erscheinen des Werkes erfolgt, so kann das Urheberrechtsamt (Copyright office) in Washington an diese mahnen; wird innerhalb dreier Monate für amerikanische und innerhalb 6 Monate für fremde Werke der Mahnung keine Folge gegeben, so verfällt der Saumselige einer Buße von 100 Dollars und hat den zweifachen Ladenpreis der Exemplare zu bezahlen; auch geht das Urheberrecht verloren.

c) Herstellungszwang (Manufacturing clause).

Für Bücher, die in einer nicht englischen Sprache abgefaßt sind, ist die Herstellungsklausel abgeschafft. Damit fällt der Interimsschutz von einem Jahre, der durch das Gesetz vom 3. März 1905 aufgestellt worden war, als unnötig dahin.

Die Pflicht zur Herstellung im Inlande besteht dagegen noch immer für die amerikanischen und für die in englischer Sprache in der Fremde erscheinenden Bücher, worunter allerdings dramatische Werke und Vorträge nicht inbegriffen sind.

Für die englischen im Auslande veröffentlichten Bücher

wird immerhin eine Interimsfrist von höchstens sechzig Tagen aufgestellt; sie müssen in Washington innerhalb dreißig Tagen nach dem ersten Erscheinen im Auslande in je einem Exemplar deponiert und zum Schutze angemeldet werden; dann dauert die Frist zur Einreichung von zwei Exemplaren der in Amerika herzustellenden Ausgabe noch weitere dreißig Tage von dieser Hinterlegung an.

Die Klausel selbst, die home manufacture verlangt, ist noch verschärft worden; sie umfaßt nun irgendwelche Herstellung durch Typographie, Lithographie oder Photogravüre, ferner auch noch das Binden der amerikanischen Ausgabe. Anlässlich der Eintragung des Werkes hat sodann der Anmelder oder sein Vertreter oder der Drucker durch genaue, auf eidliche Erklärung gestützte Angaben (affidavit) über den Druckort, das Datum des Druckes und dasjenige des Erscheinens die vollständige Erfüllung der Herstellungspflicht zu bekräftigen. Falsche Angaben begründen ein Delikt, das mit Buße von höchstens 1000 Dollars und mit dem Verlust des Urheberrechts geahndet wird.

Die Photographien sind dagegen jetzt vom Herstellungszwang befreit.

Jedoch bleibt die Manufacturing clause, außer für die oben genannten Kategorien der englischen Bücher, noch für folgende (auch fremde) Werke bestehen: Einzelne Lithographien oder Photogravüren und durch Lithographie oder Photogravur hergestellte Illustrationen zu Büchern. Eine Ausnahme, d. h. Befreiung von der Herstellungsklausel ist nur gestattet, wenn es sich um solche Lithographien oder Photogravüren handelt, die, im Auslande gelegene Gegenstände darstellend, sich in einem wissenschaftlichen Werke vorfinden oder ein Kunstwerk wiedergeben.

d) Abtretungen.

Alle Übertragungen von Urheberrechten (assignment of copyright) müssen, wenn die Übertragung im Auslande vollzogen wird, vor einem amerikanischen Konsularbeamten oder Legationssekretär, der dazu ermächtigt ist, beglaubigt werden. Derartige Besessionen sind nach Perfektwerden des Rechtsgeschäfts, wenn im Auslande gefertigt, innerhalb 6 Monaten in Washington gegen besondere Tage einzutragen. Sonst ist die Abtretung gegenüber jedem folgenden Erwerber unwirksam.

Mit der Abtretung des materiellen Gegenstandes wird nicht zugleich auch das Vervielfältigungsrecht abgetreten, besondere Vereinbarungen vorbehalten.

6. Einfuhr.

Nachdrucke dürfen nach Nordamerika nie eingeführt werden, auch nicht Exemplare europäischer Ausgaben von in Amerika geschützten amerikanischen Werken. Wohl aber ist die Einfuhr von je einem Exemplar der auswärtigen Ausgabe für den Privatgebrauch, nicht jedoch für den Verkauf, gestattet und ebenso die Einfuhr je eines Exemplars, wenn dasselbe für eingetragene Gesellschaften, wissenschaftliche Vereine und öffentliche Bibliotheken bestimmt ist.

Mit dem Wegfall der Herstellungsklausel für nicht englische Werke fällt auch das Einfuhrverbot derselben dahin.

Ein Einfuhrverbot bleibt nur für die englischen in Amerika herzustellenden Werke bestehen, wenn wirklich ein Schutz derselben durch Veranstaltung einer amerikanischen Ausgabe erlangt wird; sonst ist die Einfuhr ungeschützter englischer Werke frei, unterliegt jedoch einem Zoll von 25 Prozent ad valorem.

7. Übergangsrecht.

Da bis zum 1. Juli noch das Gesetz vom 3. März 1905 besteht, so ergibt sich, daß diejenigen, die den darin festgesetzten